

**POSITIONSPAPIER ZUR EINFÜHRUNG EINES QUALITÄTSSICHERNDEN
BESTANDSSCHUTZES FÜR IM LAND BRANDENBURG BEEIDIGTE DOLMETSCHER¹
IM RAHMEN DER UMSETZUNG DES RICHTSDOLMETSCHERGESETZES
IN DIE LANDESVORSCHRIFTEN**

22. Februar 2022

Das neue Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG), das am 01.01.2023 in Kraft tritt, sieht keinen Bestandsschutz vor.² Das hat zur Folge, dass es ab dem 12.12.2024, nach Ablauf einer knapp zweijährigen Übergangsfrist, nicht mehr möglich sein wird, sich auf die bisherige nach den landesrechtlichen Vorschriften erfolgte allgemeine Beeidigung zu berufen. Alle Dolmetscher, die nach den aktuell noch geltenden Regeln beeidigt waren, die aber die formalen Voraussetzungen für eine Beeidigung nach dem GDolmG nicht erfüllen, verlieren nach Ablauf der Übergangsfrist ihre Beeidigung und somit auch die Berechtigung, überall dort, wo eine allgemeine Beeidigung erforderlich ist, tätig zu sein.

Die in § 3 GDolmG festgelegten fachlichen Voraussetzungen für eine Beeidigung (staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf) entsprechen zwar in etwa den Voraussetzungen, die in Brandenburg seit 2010 gelten. Viele der aktiven Dolmetscher in Brandenburg wurden jedoch erstmalig vor 2010 beeidigt und mussten zum Zeitpunkt ihrer Erstbeeidigung diese formalen Voraussetzungen nicht erfüllen. Im Zuge der 2010 erfolgten Neuregelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern fand keine erneute Prüfung der fachlichen Voraussetzungen statt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die fachlichen Anforderungen an Dolmetscher, die die allgemeine Beeidigung in Brandenburg vor 2010 anstrebten, auch schon damals sehr hoch waren und auf Qualifikationen beruhten, die als vergleichbar bzw. gleichwertig mit den jetzt vom GDolmG geforderten Qualifikationen einzuschätzen sind. Es erscheint deshalb unverhältnismäßig, von den langjährig bewährten und qualifizierten Gerichtsdolmetschern in Brandenburg zu verlangen, einen erneuten Qualifikationsnachweis vorzulegen und zu diesem Zweck eine staatliche Dolmetscherprüfung abzulegen.

Die geforderte staatliche Dolmetscherprüfung kann zurzeit nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen abgelegt werden³, wobei die dortigen Prüfungsstellen Prüfungen nur in ausgewählten Sprachen durchführen, noch nicht ein-

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument durchgängig das generische Maskulinum verwendet.

² Wenn in diesem Zusammenhang die Regelungen zur Ad-hoc-Beeidigung und dem alternativen Befähigungsnachweis bisweilen als eine Art Bestandsschutz verstanden werden, so beruht das auf einem Missverständnis. Der Gesetzgeber hat diese Regelungen für andere Zwecke vorgesehen. Die vermehrte Anwendung der Ad-hoc-Beeidigung könnte unter Umständen sogar zu Qualitäts- und auch Sicherheitsverlusten führen und somit die Intention des Gesetzgebers konterkarieren. Hinzu kommt, dass ja Rechtsanwälte, die Polizei und andere Behörden nicht die Möglichkeit haben, nach § 189 GVG ad hoc zu beeidigen.

³ Siehe: Übersicht über die Prüfungen – Veröffentlichung der KMK vom 01.11.2021, insb. dort Fußnote 2

mal in allen Sprachen der EU, geschweige denn in den Sprachen Afrikas oder der ehemaligen Sowjetunion. Die Prüfungen in diesen Sprachen werden zum Teil auch nicht jedes Jahr angeboten. Die Anmeldung zur Prüfung ist grundsätzlich nur einmal im Jahr möglich. Das Verfahren von der Anmeldung bis zur Ablegung der Prüfung erstreckt sich über mehrere Monate. Das für Gerichtsdolmetscher relevante Fachgebiet Rechtswesen wird nicht bei jeder Prüfungsstelle und nicht für jede Prüfungssprache angeboten. Daraus ergeben sich vielfältige praktische Schwierigkeiten, die vom GDolmG geforderte staatliche Dolmetscherprüfung bis zum Ablauf der Übergangsfrist überhaupt ablegen zu können. Dieses betrifft in besonderem Maße Dolmetscher, die nicht nur in einer, sondern in mehreren Sprachen tätig sind.

In Deutschland gibt es zurzeit ca. 12.800 beeidigte Dolmetscher. Wie viele Dolmetscher von den neuen Regelungen bundesweit und in den einzelnen Ländern betroffen sind, ist nicht bekannt, weil der Gesetzgeber es versäumt hat, dies im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zu ermitteln. Es wird aber davon ausgegangen, dass nur der geringere Teil der bisher beeidigten Dolmetscher die formalen Anforderungen des neuen GDolmG erfüllt. Daraus ergibt sich bundesweit ein sehr hoher Bedarf an staatlichen Dolmetscherprüfungen. Die Prüfungsämter können innerhalb der kurzen Zeit, die noch bis zum Ablauf der Übergangsfrist im Dezember 2024 bleibt, diesen Bedarf an Prüfungen aus Kapazitätsgründen nicht bewältigen.

Die Anmeldung, Vorbereitung und Teilnahme an einer staatlichen Dolmetscherprüfung sind darüber hinaus mit nicht geringen Kosten und einem hohen Zeitaufwand, aus dem sich für die Betroffenen zwangsläufig unzumutbare Umsatzeinbußen ergeben, verbunden. Unabhängig davon stellt sich grundsätzlich die Frage, warum die Eignung der langjährig bewährten und qualifizierten Gerichtsdolmetscher in Zweifel gezogen wird und sie nun erneut ihre Qualifikation durch die Ablegung einer staatlichen Dolmetscherprüfung nachweisen müssen. Die Notwendigkeit und der Sinn einer solchen Prüfung sind hier nicht erkennbar.

Es ist davon auszugehen, dass angesichts der unverhältnismäßigen Anforderungen des GDolmG an die langjährig bewährten und qualifizierten Fachkräfte, viele von ihnen aus verschiedenen Gründen keine erneute Beeidigung beantragen werden. Dieses gilt insbesondere für Sprachen, in denen die Nachfrage nach Dolmetschleistungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich über dem Angebot liegt. Darüber hinaus wird es vielen betroffenen Dolmetschern innerhalb der kurzen Übergangszeit nicht möglich sein, die geforderte staatliche Dolmetscherprüfung abzulegen. Diese Dolmetscher stehen der Justiz und überall dort, wo die allgemeine Beeidigung erforderlich ist, ab Dezember 2024 nicht mehr zur Verfügung. Für die Gerichte kann es dann unter Umständen, zumindest in einigen Sprachen, schwierig bzw. gar unmöglich sein, auf erfahrene und qualifizierte Dolmetscher zurückzugreifen. Die Folgen für die gerichtlichen Verfahren wären gravierend.

Das allgemeine Ziel des GDolmG, die Standards für die Beeidigung zu vereinheitlichen und die Qualität zu steigern, ist zu begrüßen. Dieses Ziel kann langfristig, nach vorheriger Schaffung entsprechender Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten durch den Staat, erreicht werden. Es ist jedoch mehr als fraglich, ob das Fehlen des Bestandsschutzes für die Gruppe der langjährig bewährten und qualifizierten Gerichtsdolmetscher in irgendeiner vernünftigen Weise geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, für die bis 2010 erstmalig allgemein beeidigten und im Zuge der Neuregelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern im Jahr 2010, ohne nochmalige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, erneut allgemein beeidigten Dolmetscher einen **Bestandsschutz auf Ebene des Landes Brandenburg** einzuführen,

sofern die Erstbeeidigung jeweils auf folgenden fachlichen Qualifikationen beruhte:

- **Diplom-Übersetzer,**
- **BA/MA Übersetzen/Übersetzungswissenschaft,**
- **staatlich geprüfter Übersetzer,**
- **IHK-geprüfter Übersetzer,**
- **abgeschlossenes Hochschulstudium in Deutschland und/oder im Ausland in Verbindung mit dem Nachweis einer praktischen Dolmetschertätigkeit oder einer für die Zwecke der Beeidigung anerkannten Prüfung.**

Der auf den oben genannten Qualifikationen beruhende Bestandsschutz soll erforderlichenfalls auch für die in Brandenburg nach 2010 beeidigten Dolmetscher und für die in anderen Bundesländern beeidigten Dolmetscher, die zurzeit ihren Wohnsitz in Brandenburg haben, gelten.

Bei dem obigen Vorschlag zum qualitätssichernden Bestandsschutz wird davon ausgegangen, dass die Abschlüsse Diplom-Dolmetscher, Diplom-Sprachmittler, Diplom-Translatologe, MA Dolmetschen, MA Konferenzdolmetschen, MA Translatologie, staatlich geprüfter Dolmetscher und IHK-geprüfter Dolmetscher die Anforderungen des GDolmG erfüllen und derart qualifizierte Dolmetscher keines qualitätssichernden Bestandsschutzes bedürfen.

Viele der vom GDolmG betroffenen Dolmetscher sind seit mehr als zehn Jahren – oft bereits jahrzehntelang – tätig und verfügen deshalb über Arbeitserfahrung, die bei der Tätigkeit für die Gerichte und Behörden von höchster Bedeutung ist. Diese Arbeitserfahrung ist eine wertvolle Ressource, die es zu erhalten gilt.

Die Einführung eines qualitätssichernden Bestandsschutzes auf Ebene des Landes Brandenburg liegt somit nicht nur im Interesse der vom GDolmG betroffenen langjährig bewährten und qualifizierten Dolmetscher, sondern vor allem auch im Interesse einer funktionierenden Justiz.

Dr. Zahra Samareh

Vorstandsmitglied (für die Arbeitsgruppe Bestandsschutz im BDÜ
Landesverband Berlin-Brandenburg)

Zum BDÜ:

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) vertritt knapp 8.000 Mitglieder und damit etwa 80 Prozent aller verbandlich organisierten Sprachexperten in Deutschland, von denen mehr als 90 Prozent freiberuflich tätig sind. Etwa zwei Drittel der Mitglieder sind allgemein beeidigt bzw. ermächtigt.